V E R E I N B A R U N G

zwischen den Einwohnergemeinden

BETTENHAUSEN und BOLLODINGEN

(inkl. Aenderung vom 02. Dezember 1998 bzw. 11. Dezember 1998)

\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*

Die Einwohnergemeinden Bettenhausen und Bollodingen schliessen die folgende Vereinbarung:

1. GEMEINSAME VERWALTUNG

1Die Parteien vereinbaren, ihre Verwaltungen zusammenzulegen und bis auf weiteres in den Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung Bettenhausen zu führen.

2Die politische Selbständigkeit der Gemeinden bleibt umfassend gewahrt.

3Die Finanzverwaltungen bleiben bis auf weiteres bei den einzelnen Gemeinden.

2. RECHTSGRUNDLAGEN

1Die Einwohnergemeinde Bettenhausen schafft die zum Betrieb einer gemeinsamen Verwaltung erforderlichen Rechtsgrundlagen.

2Während der Dauer des Vertrages können diese Bestimmungen nur im Einvernehmen der andern Gemeinde abgeändert werden.

3. ANSTELLUNG DES VERWALTUNGSPERSONALS

Zur Anstellung und Entlassung des Verwaltungspersonals (einschliesslich Gemeinde-schreiber/in) treten die Gemeinderäte der beiden Gemeinden zusammen und nehmen diese Aufgabe gemeinsam wahr. Diese Anstellungsbehörde wird vom Präsidenten der Verwaltungs-kommission präsidiert.

2

4. VERWALTUNGSKOMMISSION

1Die gesamte Verwaltung untersteht der neu zu schaffenden Verwaltungskommission, die aus den jeweils amtierenden Gemeindepräsidenten und je einem Ratsmitglied besteht.

5. ZUSTAENDIGKEITEN DER VERWALTUNGSKOMMISSION

1Der Verwaltungskommission obliegen die folgenden Zuständigkeiten:

a) Wahl der gesetzlich vorgeschriebenen Beamten gemäss

kantonalem Recht (Ortsexperte, Fleischschauer u. dgl .)

b) Einreihung der Angestellten im Rahmen der nachfolgenden

Ordnung

c) Aufsicht über die gesamte Verwaltung, einschliesslich

Disziplinarbefugnis gemäss Gemeindegesetz

d) Genaue Umschreibung der Aufgaben der Verwaltung

e) Erlass von Pflichtenheften für alle Gemeindeangestellten

mit BVG‑pflichtiger Lohnsumme

f) Beschlussfassung über Voranschlagskredite

1. Beschlussfassung über Verpflichtungskredite, die im Einzelfall einmalig   
    Fr 5'000.--, wiederkehrend Fr 1'000.--­ nicht übersteigen

2Verpflichtungen über Fr 5'000.‑‑ bedürfen der Zustimmung beider Gemeinden

6. KOSTEN

1Sämtliche Kosten, ausgenommen Löhne und Sozialleistungen, werden aufgrund der Einwohnerzahlen (Stichtag ist jeweils der 31.12. des Rechnungsvorjahres) auf die beiden Gemeinden verteilt.

2Die Lohnkosten inkl. Sozialleistungen werden nach den Ergebnissen der Arbeitsplatzbe-wertungen der beiden Gemeinden aufgeteilt. Verändern sich die Bewertungsverhältnisse, so sind die Gemeinderäte der beiden Gemeinden ermächtigt, die Aufteilung nach den neuen Verhältnissen zu beschliessen.

3Das Rechnungswesen betreffend die gemeinsame Verwaltung obliegt der Einwohnergemeinde Bettenhausen. Sie wird jährlich mit Fr. ................... entschädigt. Dieser Betrag wird aufgrund der

Einwohnerzahlen auf die beiden Gemeinden verteilt.

3

4Die von der Verwaltungskommission bewilligten Ausgaben sind gebunden.

5Ausgaben, die ausschliesslich im Interesse und zum Vorteil einer Gemeinde beschlossen werden, tragen diese selbst.

7. ZAHLUNGSMODUS

1Die Kostenanteile der beiden Gemeinden werden zu Beginn eines jeden Jahres provisorisch berechnet.

2Jeweils auf den 20. eines jeden Monats überweist die Gemeinde Bollodingen ihren Anteil an die Finanzverwaltung Bettenhausen.

3Nachdem die Rechnung von den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bettenhausen genehmigt ist, werden die Beiträge abgerechnet.

4Fehlbeträge werden in Rechnung gestellt, Guthaben vorgetragen.

1. STELLEN

Die beiden Gemeinden bewilligen für die gemeinsame Verwaltung die folgenden Stellen:

a) Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber (Gehaltsklasse 19)

Beschäftigungsgrad maximal 100%

b) Verwaltungsangestellte/Verwaltungsangestellter (Gehaltsklasse 11)

Beschäftigungsgrad maximal 50%

9. DAS MIETVERHÄLTNIS

1Die Einwohnergemeinde Bettenhausen stellt zur gemeinsamen Verwaltung ihre Gemeindeverwaltung zur Verfügung.

2Der Mietzins beträgt jährlich Fr. ........., zuzüglich Nebenkosten von Fr ...................... Er wird aufgrund der Einwohnerzahlen - Stichtag ist jeweils der 31.12. des Rechnungsvorjahres - auf die beiden Gemeinden verteilt.

3Die Verwaltungskommission ist befugt, den Mietzins alljährlich gestützt auf den per 31.12. geltenden Hypothekarzinssatz für 1. Hypotheken der Berner Kantonalbank, nach Massgabe von Art. 13 der Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG) vom 09.05.1990, für das Folgejahr neu festzulegen.

4Die Kündigungsfrist zur Auflösung des Mietverhältnisses entspricht derjenigen zur Auflösung des Vertrages betreffend die Gemeinsame Verwaltung.

1. EINRICHTUNGSKOSTEN

1Die Einrichtungskosten werden nach dem Kostenschlüssel gemäss Ziff. 6/1 verteilt.

2Die Verwaltungskommission bewertet die von den Gemeinden eingebrachten Gegenstände, die für die gemeinsame Verwaltung genutzt werden können. Die Guthaben der Gemeinden werden mit deren Kostenanteilen verrechnet.

1. VERTRAGSDAUER

1 Die gemeinsame Verwaltung nimmt am 1.10.1995 ihren Betrieb auf.

2Sobald die Stimmberechtigten der beiden Gemeinden dieser Vereinbarung zugestimmt und die Organisationsreglemente entsprechend angepasst haben, kann die Verwaltungskommission mit

dem Aufbau der gemeinsamen Verwaltung beginnen und soweit nötig, von ihren Zuständig-keiten Gebrauch machen.

3Diese Vereinbarung kann mit einer einjährigen Kündigungsfrist auf den 31.12. gekündigt werden, erstmals auf den 31.12.19...

G e n e h m i g u n g

Einwohnergemeinde Bollodingen

Einstimmig genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 25. August 1995.

Namens der Gemeindeversammlung:

Der Präsident: Der Sekretär:

Einwohnergemeinde Bettenhausen

Einstimmig genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 27. August 1995.

Namens der Gemeindeversammlung:

Der Präsident: Der Sekretär:

**Genehmigung der Änderung**

**Einwohnergemeinde Bettenhausen**

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 02. Dezember 1998

Namens der Gemeindeversammlung

Die Präsidentin: Der Sekretär:

**Einwohnergemeinde Bollodingen**

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 1998

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident: Der Sekretär: